

Förderverein der Paul-Ehrlich-Schule Frankfurt am Main e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Paul-Ehrlich-Schule Frankfurt am Main“
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „e.V.“ angefügt.
- (3) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Paul-Ehrlich-Schule, nachfolgend als PES bezeichnet.

Der Verein verfolgt mit der Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Paul-Ehrlich-Schule – nachfolgend als PES bezeichnet – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere die

- Festigung und der Ausbau der Kooperation zwischen den an der beruflichen Einstiegsqualifizierung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung Beteiligten und dem Kollegium der PES
- Akquirierung und Bereitstellung von Geld- und Sachspenden sowie technischen Einrichtungen für die PES
- Personelle Unterstützung bei Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen und besonderen Unterrichtsangeboten
- Unterstützung bei der Darstellung der PES in der Öffentlichkeit
- Organisation und Unterstützung von Aktivitäten, die den Kontakt und Erfahrungsaustausch von ehemaligen Schülerinnen und Schülern untereinander und zur PES nachhaltig unterstützen
- Förderung von Schulpartnerschaften

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, sie nehmen als Beauftragte des Vorstandes Tätigkeiten wahr, die über die übliche Vereinsarbeit hinausgehen, z.B. Buchführung, Referent oder Referentin bei Fortbildungsveranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie andere Institutionen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand schriftlich. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (5) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren oder Austritt aus dem Verein.
 - b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss, möglich.
- (6) Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung der PES verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden,

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren ist.
- (6) Die Ordnungsmäßigkeit des vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Kassenberichts ist festzustellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin alternierend für zwei Jahre. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenüberprüfungsbericht vor. Auf ihren Antrag entscheidet die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden
 - der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - sowie bis zu vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern
 - der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sowie die Kassenwartin oder der Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber, muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger ernennen.
- (4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen zu ihrer Wahl der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei den übrigen Mitgliedern des Vorstandes ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist mehrfach zulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Zuständigkeit des Vorstandes:
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Durchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 7 Verwaltung, Beitrag

- (1) Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Zur Erfüllung der Ziele des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (5) Die Verwaltung der Beiträge und Spenden wird in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Gleichzeitig hat die Mitgliederversammlung auch zwei Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen zu wählen, die die Vereinsgeschäfte abwickeln. Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.

§ 9 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht Anwendung.

Frankfurt am Main, den

Unterschriften

